

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960 1

Berlin, den 3. November 1960

1 Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
13. 10.60	Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	305
13.10.60	Bekanntmachung der Ordnung über die Verleihung der „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“	300
26.10.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —	309
18. 10. 60	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werk tätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten • 400	
3.10.60	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern. — Fahrschulordnung (FO) —	401
	Berichtigung.....	405

Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post.

— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

Vom 13. Oktober 1960

Die zuverlässige Beförderung und Übermittlung von Nachrichten, der Vertrieb von Presseerzeugnissen und die Übertragung der Programme des Rundfunks und Fernsehens durch das Post- und Fernmeldewesen erfordern das einheitliche und disziplinierte Zusammenwirken aller Mitarbeiter der Deutschen Post unter einer straffen zentralen Leitung.

Zur weiteren Festigung der sozialistischen Staats- und Arbeitsdisziplin und zur Erweiterung der Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post wird folgendes verordnet:

I.

Pflichten und Rechte

§ 1

Grundsätzliche Pflichten und Rechte¹

(1) Der Mitarbeiter hat jederzeit die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu vertreten, die Grundsätze der sozialistischen Moral zur Grundlage seines Handelns zu machen, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Einsatz seines ganzen Könnens zu erfüllen.

(2) Der Mitarbeiter hat das Recht und die ehrenvolle Pflicht, sich an der Planung und Leitung des Post- und Fernmeldewesens zu beteiligen. Er wirkt insbesondere bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebskollektivvertrages mit und nimmt aktiv am sozialistischen Wettbewerb teil.

(3) Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, dem Neuen in unserer sozialistischen Entwicklung • allseitig zum Durchbruch zu verhelfen.

(4) Die neue Qualität der Arbeit findet ihren Ausdruck in den Brigaden, Kollektiven und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit. Es ist eine Ehre für jeden Mitarbeiter, als Mitglied dieser Kollektive an der auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens sich vollziehenden Umwälzung schöpferisch mitzuwirken und gemeinsam mit den im Kollektiv vereinten Werk tätigen sozialistisch zu arbeiten, zu lernen und zu leben. Die Leiter der Ämter sind verpflichtet, die Brigaden, Kollektive und Gemeinschaften der sozialistischen Arbeit als Schlüssel zur Lösung aller Aufgaben allseitig zu fördern und zu festigen.

§ 2**

Leitung und Weisungsbefugnis

(1) Die Leitung des Post- und Fernmeldewesens erfolgt nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus. Die Leitungstätigkeit ist nach dem Prinzip der Einheit von politischer, ökonomischer und technischer Leitung sowie dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung nach kollektiver Beratung durchzuführen.

(2) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen weisungsbefugten Mitarbeiter haben die ihnen zugewiesene Weisungsbefugnis gewissenhaft anzuwenden und die vollständige und termingerechte Durchführung der Weisungen zu kontrollieren. Sie besitzen anderen Mitarbeitern gegenüber keinerlei Vorrechte und sind bei Mißbrauch ihrer Weisungsbefugnis disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.